

Reglement über die Nutzung der Dienstvelos der Gemeinde Langnau am Albis

vom 26. Mai 2025

Stand 26. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Reservation	3
Art. 4	Versicherungsschutz.....	3
Art. 5	Personenkreis «Fahrer/-innen»	3
Art. 6	Nutzung	3
Art. 7	Aufladen im Betrieb und Gemeindehaus	4
Art. 8	Risiko des Fahrers / der Fahrerin.....	4
Art. 9	Feststellung von Mängeln und Schäden	4
Art. 10	Schäden / Unfälle.....	4
Art. 11	Unterhalt der Velos	4
Art. 12	Reinigung.....	4
II.	Schlussbestimmungen	5
Art. 13	Aufhebung früherer Vorschriften und Erlasse	5
Art. 14	Inkrafttreten.....	5

Der Gemeindeschreiber erlässt, gestützt auf 47 des Organisationsreglements vom 29. September 2020 und folgende Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die vorliegende Verordnung regelt die Nutzung der Dienstvelos der Gemeindeverwaltung.

Art. 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Dienstvelos ist die Infothek, ein Bereich der Abteilung Präsidiales.

Art. 3 Reservation

- ¹ Eintrag im öffentlichen Outlook-Kalender «Velo weiss» oder «Velo grün». Mitarbeitende ohne E-Mail-Anschluss wenden sich an die Infothek.
- ² Die Dienstfahrten sind, wenn immer möglich, nach Verfügbarkeit der Dienstvelos zu planen. Es gilt das Prinzip First-Come-First-Serve-Prinzip.
- ³ Im Falle von technischen Problemen oder Störungen entscheidet der Betriebsmechaniker des gemeindeeigenen Werkhofes über die Fahrtauglichkeit. Seine Entscheidungen gehen der Reservation gemäss Absatz 1 und 2 vor.
- ⁴ Über Streitigkeiten bei Reservationen entscheidet der Gemeindeschreiber abschliessend. Es gibt kein Rechtsmittel.

Art. 4 Versicherungsschutz

Für den Abschluss der Versicherung (Haftpflicht) für betriebliche Fahrten ist die Abteilung Finanzen verantwortlich.

Art. 5 Personenkreis «Fahrer/-innen»

Alle Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Langnau am Albis, welche fahrtüchtig im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung sind, sind berechtigt, die Velos für Dienstfahrten zu nutzen.

Art. 6 Nutzung

- ¹ Die Nutzung ist ausschliesslich für Dienstfahrten bestimmt.
- ² Bei der Nutzung der Velos sind Velohelme zu tragen. Bei der Nutzung der gemeindeeigenen Helme sind Einweg-Hygienenetzen zu verwenden.
- ³ Die Dienstvelos dürfen nicht zu Materialtransporten verwendet werden.
- ⁴ Die Dienstvelos sind beim Abstellen stets abzuschliessen – auch im Velounterstand beim Gemeindehaus.
- ⁵ Der Gebrauch der Dienstvelos hat sorgsam zu erfolgen.

Art. 7 Aufladen im Betrieb und Gemeindehaus

¹ Die Nutzenden haben sich rechtzeitig vor der Abfahrt zu vergewissern, dass der Ladestand für seine Fahrt ausreichend ist.

² Im Gemeindehaus sind die im Velounterstand montierten Ladegeräte zu verwenden. Das Velo ist nach jeder Fahrt an die Ladestation anzuschliessen.

Art. 8 Risiko des Fahrers / der FahrerIn

¹ Mit der Übernahme des Schlüssels anerkannt der/die Fahrer/-in die Bestimmungen dieses Reglements.

² Bei Grobfahrlässigkeit hat der Versicherer Rückgriff- bzw. Kürzungsrecht gegenüber dem Fahrer/der FahrerIn, insbesondere:

- Alkohol über Schweizer Grenzwert, Drogen, Medikamente
- Beim gleichen Fahrer wiederholt festgestellter Fahrfehler
- Bewusste Aussetzung einer besonderen Gefahr (Geschwindigkeit, Überholen, ..)
- Diebstahl wegen nicht abgeschlossenem Velo;

Weitere Ausschlussgründe gemäss Versicherungsvertrag (Vertrag kann bei der Abteilung Finanzen eingesehen werden).

Art. 9 Feststellung von Mängeln und Schäden

¹ Bei speziellen Feststellungen an den Velos ist die Infothek und der Betriebsmechaniker mittels E-Mail (mit Foto) zeitnah zu informieren und zu dokumentieren.

² Vor der Fahrt sind die Velos auf Mängel zu überprüfen. Sollten solche undokumentiert vorhanden sein, ist dieser vor der Fahrt zu fotografieren und es ist die Infothek darüber, vorzugsweise mit E-Mail, sofort zu dokumentieren und zu informieren.

Art. 10 Schäden / Unfälle

¹ Verursachte Schäden aller Art sind zu dokumentieren und zeitgleich dem Betriebsmechaniker im Werkhof und der Infothek in geeigneter Form sofort zu melden.

² Bei Verkehrsunfällen ist grundsätzlich die Polizei beizuziehen.

Art. 11 Unterhalt der Velos

¹ Der Velounterhalt erfolgt durch den gemeindeeigenen Werkhof, welcher ermächtigt ist, Drittaufträge im Rahmen ihrer Budgetkompetenz zu erteilen.

² Wartungszeitfenster werden bis Ende November für das Folgejahr im Outlook eingetragen. Dringliche und unplanbare Wartungs- und Unterhaltsarbeiten werden kurzfristig eingetragen.

Art. 12 Reinigung

¹ Die Dienstvelos sind grundsätzlich sauber zu halten.

² Äussere Verschmutzungen sind dem Betriebsmechaniker des Werkhofes zu melden. Die Infothek ist hierüber zu informieren.

II. Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung früherer Vorschriften und Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin werden alle bisherigen, mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per sofort in Kraft.

Gemeindeverwaltung Langnau am Albis

Adrian Hauser
Gemeindeschreiber